

zeit des griechischen und römischen Forum griff mit Nachdruck das Moment des vom Gewissen eingegebenen Pflicht- und Schuldbewußtseins auf, um die Richter in ihrem Gerechtigkeitsinn zu stärken, Schuldige zum Bekenntniß zu bringen, Unschuldige zu ermuntern und für Angekündigte eine gute Stimmung zu erwirken (Demosthenes, Sokrates, Cicero). Unter den Philosophen haben besonders die der Akademie und der Stoa angehörigen für die Segnungen des guten Gewissens berecht das Wort geführt und vor dem Fluch des bösen Gewissens zu warnen gesucht (Dindar, Plutarch, Cicero, Seneca, Plinius, Tacitus). In der positiven göttlichen Offenbarung wird das Gewissen als Thatfache vorausgesetzt. Es wird schon im Alten Testamente als Herz bezeichnet, das bewahrt, was gethan wird (1 Sam. 24, 6. 3 Kön. 2, 44); es heißt ferner das innere ungeschriebene Gesetz (Röm. 2, 12 ff.), das mit dem äußern harmonirt, wie vor dem äußern Strafgericht die Selbsterurtheilung und innere Selbstbestrafung in dem Uebertreter des Gesetzes einhergeht (Jer. 17, 1; 20, 9. Job 15, 20 f. Spr. 14, 10; 15, 15). Unvergleichlich schön ist das im Gewissen sich kundgebende Schuld- und Anklage-Gefühl in den Lehrschriften des Alten Bundes ausgesprochen (vgl. Bußpsalmen, Job, Ecl., Weish.). Im Neuen Testamente, in welchem das Gewissen im Zusammenhang mit dem Bewußtsein der in der Erlösung erreichbaren oder erreichten Gotteskindschaft aufgefaßt wird, erscheint es als das in der Innenwelt des Menschen ruhende Gottesgesetz. Der Erlöser bediente sich zwar des Wortes Gewissen nicht, aber er setzte es in seinen Ermahnungs- und Trostreden hier durch die Gleichnisse vom Licht, Geistesauge u. s. w., dort durch die Verheißung seines Friedens, nicht minder in seinen warnenden, drohenden oder strafenden Ausprüchen stets als Thatfache voraus, und verfolgte als Zweck seiner Reden, dasselbe zu wecken, zu reinigen und zu stärken (Joh. 8, 6—9); das Gewissen gibt der Handlung ihre Moralität (Matth. 12, 34; 23, 26 ff.); je klarer sein Wissen, desto größer seine verpflichtende Kraft (Luc. 11, 51 f.; 12, 47 f.). Mit seiner Erkenntniß wächst die Verantwortlichkeit (Joh. 15, 22), wie wiederum das Erkennen der Schuld im Gewissen die Möglichkeit und der Anfang der Bekehrung des Sünders ist (Luc. 15, 17. Matth. 26, 75). Nach der Lehre der Apostel ist das Gewissen das in's Herz geschriebene Gesetz (Röm. 2, 15), Gesetz des Geistes (Röm. 7, 23), das indifferenten Handlungen eine bestimmte Moralität verleiht (Röm. 14, 14 ff. 1 Cor. 8, 7—12); mit ihm übereinzustimmen, ist pflichtgemäß und gerecht (1 Tim. 1, 5. Röm. 13, 5), gewährt Ruhm, Stärke und Zuversicht zu Gott und Freude des Geistes (2 Cor. 1, 12. Apg. 23, 1. Hebr. 13, 18; 9, 9—14. 1 Petr. 2, 19; 3, 21. 1 Joh. 3, 20), während bewußte Abweichung von dem Gewissensurtheil besiedet und Sünde ist (Tit. 1, 15. Röm. 14, 23). In den

ersten vier Jahrhunderten wurde bei den Vätern und christlichen Schriftstellern die Lehre vom Gewissen einfach vorausgesetzt, ohne daß Anlaß gegeben war, in eine weitläufigere wissenschaftliche Erörterung über sein Wesen und seine Eigenthümlichkeiten einzutreten. Erst in der Zeit des Pelagianismus ward es nothwendig, dieser Lehre größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Pelagius benutzte nämlich die Thatfache und die Wirksamkeit des Gewissens dazu, seine Lehre von der durch die Sünde unversehrten Menschenatur zu begründen, und erklärte das Gewissen für einen Bestandtheil der Heiligkeit der menschlichen Natur, während der hl. Augustin in der natürlichen Urtheilskraft nur die Leitungspunkte und Ansätze zur Tugend anerkannte, ohne den Schluß auf die Unversehrtheit der menschlichen Natur zuzugeben. Im Mittelalter wurde die Lehre vom Gewissen auf Grundlage der aristotelischen Psychologie wissenschaftlich ausgebildet. Hierbei wurden durchweg die Begriffe der *synteresis* und der *conscientia* bei der Erklärung, wenigleich in verschiedenem Sinne, angewandt. Die Einen (z. B. Alexander von Hales, der hl. Thomas) verstehen unter *synteresis* die von Natur im Menschen vorhandene Gewissensanlage (*habitus conscientias*), unter *conscientia* die einzelne Bethätigung derselben (*actus conscientias*); die Anderen (z. B. der hl. Bonaventura) bezeichnen mit *conscientia* das Gewissen nach der Seite der Erkenntniß (sowohl der habituellen, als der actualen), mit *synteresis* nach der Seite des Gefühls (des Strebenvermögens), insofern es (mittels der Erkenntniß) den Willen innerlich zum Guten antregt oder vom Bösen abmahnt. Die Theologie der Reformatoren, deren Wortführer das Recht der Freiheit und die Gewissensnoth als Vorwand und Waffe zum Kampfe gegen die katholische Kirche gebrauchten, entnahm die wissenschaftliche Darstellung der Gewissenslehre unbefangen den Weisern der alten Kirche, obgleich die Rechtfertigungslehre derselben der Aufgabe des Gewissens nur ein sehr beschränktes Gebiet hätte zugestehen dürfen (Döllinger, Reform. III, 118 ff.). Der pietistischen Richtung gehört jene Auffassung des Gewissens an, nach welcher es die Anlage im Menschen sein soll, durch welche Gott dem Einzelnen seine Offenbarung mit Ausschluß fremder Vermittelung andeuten lasse, so daß das Gewissen die Stelle des kirchlichen Lehramtes zu vertreten hätte. Eine Apotheose des Gewissens vollzog die kleine Secte der Conscientiarier (s. d. Art.), welche die Auctorität der heiligen Schrift verwarfen, einen außer- und überweltlichen Gott läugneten und an dessen Stelle das eigene Gewissen als höchste Norm des Denkens und Handelns stellten. Der Deismus und der Naturalismus, der vulgäre Rationalismus, die kritische Philosophie, der falsche Idealismus von Fichte und Hegel, die nach dem Vorgang der pantheistischen Philosophie und Eghil Spinoza's gemeinam das Ueberweltliche ausschließen, haben